

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der bestellten Ware oder Leistung erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
2. Hiervon abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers dar.
3. **Begriffsbestimmungen**
Beistellung: Ist die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Rohteilen oder Werkzeugen an uns durch den Besteller
Besteller: Ist die Vertragspartei der gegenüber wir Vertragsleistungen erbringen.
Dienstleistungen: Sind alle Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind (z. Bsp. Lohnveredelung).
Rohteile: Sind Gegenstände des Bestellers, die wir behandeln oder weiterverarbeiten.
Vertragsleistungen: Sind alle Vertragsprodukte und/oder Dienstleistungen.
Liefergegenstände: sind die von uns hergestellten oder bearbeiteten (veredelten) Waren.
Vertragsparteien: Sind wir und bzw. oder der Besteller.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers binden uns erst nach unserer ausdrücklichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. An unsere Angebotspreise sind wir längstens, soweit im Angebot selber nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 4 Monaten gebunden.
3. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Angebote aufgrund von Anfragezeichnungen des Bestellers oder Dritter erfolgen ohne Überprüfung von und Gewähr für Funktionsfähigkeit der Teile und deren Veredelungsmöglichkeiten. Die Einhaltung von Maßangaben in Anfragezeichnungen wird von uns nur dann gewährleistet, wenn dies zwischen dem Besteller und uns ausdrücklich vereinbart ist.

III. Preise

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten für die Belieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
2. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, bei angelieferten Rohteilen für handelsübliche Veredelung ab Werk unter der Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rohstoffpreise oder Tarifabschlüssen eintreten. Diese

werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Wir werden den Besteller von Kostenänderungen, die eine Preiserhöhung zur Folge haben können, informieren, sobald derartige Kostenänderungen für uns erkennbar sind.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird und in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines unserer Konten zahlbar.
2. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. VIII Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.
4. Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen uns, unsere gesamten Forderungen – auch soweit noch nicht fällig und unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel – sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

V. Factoring

1. Wir sind jederzeit berechtigt, unsere gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Zwecke unserer Refinanzierung oder zur Kreditsicherung an Dritte abzutreten und unsere Rechte aus dem Vorbehaltseigentum gem. Ziffer X. zu übertragen.
2. Zeigen wir oder unser Factor die Forderungsabtretung an, so sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an diesen zu leisten.
3. Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut weiterleiten:
 - Namen und Anschrift unserer Debitoren
 - Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
 - ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Der Factor wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsteile und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.). Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Factors, auf deren Einsehbarkeit jeweils bei Anzeige der Abtretung hingewiesen werden wird.

VI. Lieferfrist/Teillieferungen/Verzug/Abnahmeverpflichtung

1. Lieferfristen und -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen wie zum Beispiel die Beistellung der erforderlichen Mengen mangelfreier Rohteile oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Gerät der Besteller mit seiner Beistellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern und Materialbeschaffens-schwierigkeiten, an denen uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen, sind wir berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände sobald wie möglich mitteilen.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
5. Bei allen Lieferungen ist uns gestattet, die Liefermenge, soweit dies durch Produktionslose bedingt ist, zu über- oder unterschreiten, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Liefermenge.
6. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraumes („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
7. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach XII.
8. Wird die Abnahme der Liefergegenstände aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Annahmeverzuges 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der vom Besteller nicht rechtzeitig abgenommen worden ist. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein entsprechender Schaden nicht oder nicht in

dieser Höhe entstanden ist. Zur Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände sind wir nur für die Dauer von 3 Monaten seit Annahmeverzug des Bestellers verpflichtet und nur insoweit, als im Einzelfall eigene Lagerkapazitäten vorhanden sind. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Annahmeverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Liefergegenstände freihändig zu verkaufen oder zu verschrotten.

VII. Verpackung/Versand/Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Frachtkosten zahlt – mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk (EXW) auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Falls Abholung durch den Besteller vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln geltend die Incoterms in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
3. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Der Versand von Liefergegenständen, für deren Herstellung der Besteller Rohteile beigestellt hat, erfolgt in der Verpackung, in der uns die Rohteile vom Besteller angeliefert worden sind. Beschädigungen, die auf ungeeignete Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Bestellers. Werden in Absprache mit dem Besteller andere Verpackungen gewählt, sind wir berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.

VIII. Gewährleistung/Mängelansprüche

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Besteller die Liefergegenstände unverzüglich untersuchen und uns äußerlich erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Tagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzeigen.
2. Mangelhafte Liefergegenstände werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch mangelfreie Liefergegenstände ersetzen oder durch Gutschrift vergüten.
3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in Höhe des von einem Mangel betroffenen Lieferwertes zurückgehalten werden. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
4. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auch zum Aussortieren der mangelhaften Liefergegenstände. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte

vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.

5. Sind von uns gelieferte Gegenstände, für deren Mängel wir nach den Regelungen dieses Abschnitts einzustehen haben, nach Ablieferung bereits weiterverarbeitet, verbaut, vermischt oder in anderer Weise verändert worden, so übernehmen wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht den Ausbau oder die Trennung schad- oder mangelhafter Teile und den Wiedereinbau von Austauschstücken oder -Bauteilen oder die hierfür entstehenden Kosten.
6. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu 3 %, bei Gestellware bis zu 2%, der angelieferten Gesamtmenge keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend schriftlich vereinbart worden.
7. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

IX. Besondere Haftungsbeschränkungen für die Oberflächenveredelung in Lohnfertigung

1. Der Besteller ist für die oberflächengerechte Qualität der von ihm kostenlos beizustellenden Rohteile verantwortlich. Gewährleistungsansprüche für Mängel der von uns veredelten Teile, die ihre Ursache in Mängeln der vom Besteller beizustellenden Rohteile haben (Rohteilfehler) sind ausgeschlossen. Derartige mangelhafte Teile werden von uns separiert und als Rohteilfehler fakturiert. Der Besteller gibt an, ob ihm der Ausschuss aufgrund von Rohteilfehlern auf seine Kosten zugestellt oder von uns verschrottet werden soll.
2. Um den nicht zu vermeidenden fertigungsbedingten Ausschuss zu kompensieren, werden vom Besteller zusätzliche Rohteile, soweit nicht abweichend vereinbart zusätzlich 10% der Jahresbestellmenge, kostenlos beigelegt. In Höhe dieses zusätzlichen Rohteileanteils sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns auch dann ausgeschlossen, wenn diese ihre Ursachen nicht in Rohteilfehlern haben.
3. Entsprechen gelieferte Rohteile nicht der für die Zwecke unserer Weiterverarbeitung erforderlichen Beschaffenheit und/oder Qualität, so hat der Besteller vertragsgerechte Rohteile bis zur vorgenannten Menge unverzüglich nachzuliefern. Verzögerungen, die durch nicht ausreichende Bestände an vertragsgerechten Rohteilen entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten.
4. Der konkrete Verwendungseinsatz der von uns nur veredelten Teile wird von uns nicht überprüft. Wir haften daher weder für die Funktionalität der von uns galvanisierten Teile, noch für Toleranzen und/oder Passgenauigkeiten in Kombination mit anderen Teilen. In diesen Fällen bleibt der Besteller verpflichtet, die von uns unter Verwendung der vom Besteller beigelegten Rohteile hergestellten Liefergegenstände zum vereinbarten Preis abzunehmen.

X. Werkstoffparameter

1. Der Besteller ist verpflichtet, vor Auftragserteilung die für die Bearbeitung relevanten Werkstoffdaten vollständig und richtig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die Werkstoffbezeichnung sowie die effektive Festigkeit des Bauteils nach allen für das vertragsgemäße Bearbeitungsergebnis einzukalkulierenden fertigungsbedingten Einflüssen (z.

B. Umformen, Kaltverfestigung, Schweißen, Wärmebehandlung oder sonstige festigkeitsverändernde Prozesse).

2. Werden die erforderlichen Angaben zur tatsächlichen Werkstofffestigkeit vom Auftraggeber nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, erfolgt die Bearbeitung auf Grundlage der für uns zugänglichen Informationen nach dem daraus abzuleitenden üblichen Standardverfahren.
3. Bei Bauteilen aus hochfesten Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit von ≥ 1.000 MPa bzw. einer Härte von ≥ 320 HV besteht grundsätzlich die Gefahr einer wasserstoffinduzierten Versprödung. Solche Bauteile dürfen nur unter Berücksichtigung geeigneter verfahrenstechnischer Maßnahmen (z. B. Wasserstoffentsprödungsbehandlung) bearbeitet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind gesondert zu bewerten und zu vereinbaren.
4. Wir übernehmen keine Haftung, wenn die effektive Werkstofffestigkeit oder andere für die Bewertung des Risikos einer Wasserstoffversprödung maßgebliche Eigenschaften vom Auftraggeber nicht oder unzutreffend angegeben wurden.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren/Liefergegenständen bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). An den im Bereich Oberflächenveredelung vom Besteller beigelegten und von uns veredelten Teilen erwerben wir Miteigentum. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Rohteile zum Wert der veredelten Teile. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich jeweils in entsprechender Weise auch auf unser in solcher Weise entstandenes Vorbehaltsmteigentum.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderer Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mit verwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
5. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.
6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr

und nur widerruflich ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährden. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn vom Besteller selbst oder von Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
8. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
9. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

XII. Zeichnungen/Werkzeuge/Gestelle

1. Unsere Zeichnungen, Muster, Modelle und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Kosten für Gestelle, die von uns oder in unserem Auftrag von Dritten zur Fertigung von Vertragsleistungen hergestellt werden, hat der Besteller zu tragen, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Da die Gestelle unter Einsatz unseres schützenswerten Know-how hergestellt werden, verbleiben diese vor, während und nach Durchführung des Auftrages des Bestellers unser Eigentum. Dem Besteller steht auch dann, wenn er die Herstellkosten für die Gestelle ganz oder teilweise getragen hat, kein Anspruch auf Herausgabe oder Übereignung der Gestelle zu.
3. Wir verpflichten uns, Formen, Werkzeuge und Gestelle nur für Aufträge des Bestellers zu benutzen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, können wir die Formen, Werkzeuge und Gestelle beliebig verwenden.
4. Unsere Aufbewahrungsfrist für Formen, Werkzeuge und Gestelle endet zwei Jahre nach der letzten Bestellung des Bestellers.

XIII. Schutzrechte

Sofern wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. des Bestellers fertigen, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, dass die von uns hergestellten Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritte verletzen. Werden wir in diesem Fall von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht in Anspruch genommen, sind wir auch ohne nähere Prüfung der Schutzrechtssituation berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und vom Besteller Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

XIV. Haftungsbeschränkungen

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei

1. vorsätzlicher Pflichtverletzung
2. grob fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten
3. schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
4. arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes
5. schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden
6. Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort der Vertragsleistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist Gotha. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen, im Falle der Geltendmachung einer von uns abgetretenen Forderung ist dies auch Frankfurt a. Main.
3. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmung.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Verhandlung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.